

Fortbildung 21.09.2015

Flüchtlingsrat Berlin

kofinanziert durch des Asyl,- Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union

Einstieg in das Asylverfahren

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

1

Grundlagen

- Weltweit ca. 51 Millionen auf der Flucht (UNHCR)
- Nach Höchstwerten im Jahr 1992 (672 000 Anträge) und erneut im Jahr 2001 (424 000 Anträge) fiel die Zahl der Asylanträge in der EU in den nachfolgenden Jahren auf knapp 200 000 Anträge im Jahr 2006.
- Ab dann erfolgte wieder ein kontinuierlicher Anstieg, 2013 gab es 431 000 und 2014 mit 626 000 Asylbewerber in der EU.
- In den letzten Jahren kam es zu erheblich mehr Flüchtlingen aus Syrien, Eritrea, dem Kosovo, Afghanistan und der Ukraine und in geringerem Ausmaß aus dem Irak, Serbien, Nigeria und Gambia.
- 2014 kamen 122 000 Syrer; dies entspricht fast 20 % aller Asylbewerber aus Drittstaaten. Afghanische Staatsangehörige stellten 7 % der Gesamtzahl, Kosovaren sowie Eritreer je 6 % und Serben 5 %.

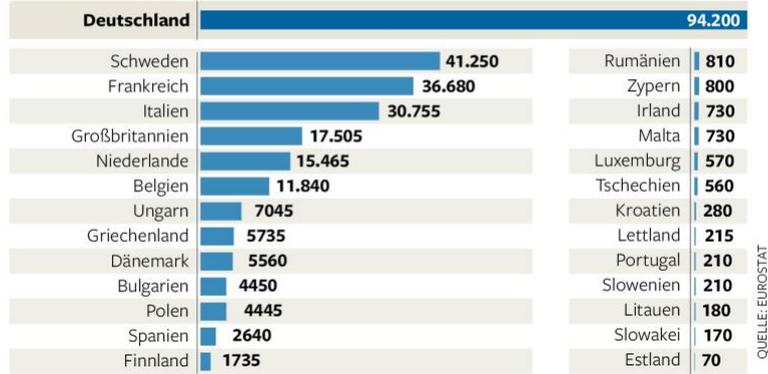
• Quelle: Eurostat

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

2

ASYLBEWERBER IN EUROPA

Anträge Januar bis Juli 2014 nach Ländern

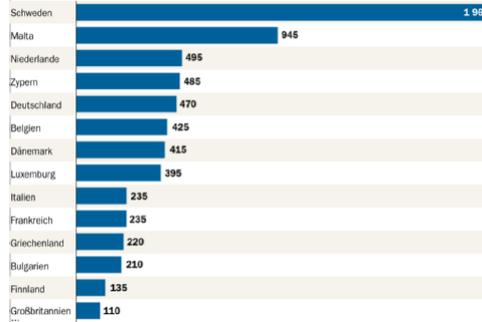


Rechtsanwältin Berenice Böhlo

3

Asylanträge in der EU (EU gesamt: 240)

pro Millionen Einwohner, 2. Quartal 2014



Rechtsanwältin Berenice Böhlo

4

Zugangsstärkste Herkunftsländer August 2015

- Herkunftsländer August 2015:
- Syrien: 30,2%, 10.112 Anträge
- Albanien: 24,6%, 8234 Anträge
- Afghanistan: 6,8%, 2270 Anträge
- Irak: 5,1 %, 1718 Anträge
- Serbien: 4,1 %, 1371 Anträge
- Eritrea: 2,9 %, 978 Anträge

- Quelle: BAMF

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

5

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1. Asylverfahrensgesetz 1992 (AsylVfG)
- 2. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)
- 3. Asylaufnahme RL EG 2013/33
- 4. Asylverfahren RL 2013/12
- 5. Dublin III VO 604/2013
- (DA BAMF) <http://www.proasyl.de/de/themen/asylrecht/dienstanweisungen-bamf/>
- Qualifikations RL EG 2004/83
- Genfer Flüchtlingskonvention 1952 (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Grundrechtecharta EU
- Rückführungsrichtlinie 2008/15
 - Quelle: <http://www.asyl.net/index.php?id=49>

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

6

Involvierte Behörden

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Außenstellen in den Bundesländern, Zentrale in Nürnberg, ist zuständig für das Asylverfahren (§ 18 I AsylVfG);
- Die Ausländerbehörden (ABH's) unterstehen den Ländern, in den Flächenstaaten gibt es regionale Ausländerbehörden und eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB). Die ABH's sind zuständig für Erteilung der Aufenthaltstitel, den Vollzug des AufenthG.
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) zuständig für die Erstaufnahme/Registrierung der Flüchtlinge und für Sozialleistungen auf Grund des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) während des Asylverfahrens
- Sozialamt (Zuständigkeit richtet sich nach Geburtsdatum) wird zuständig für die Übernahme der Sozialleistungen nach negativem Abschluss der Asylverfahren auf Grundlage des AsylbLG

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

7

Verteilverfahren der Asylsuchenden

- Normalfall: Meldung als Asylsuchender beim Landesamt für Gesundheit und Soziales > Verteilung gem. Aufnahmequoten des „Königsteiner Schlüssels“ (§ 45 AsylVfG) mittels IT-System „EASY“
- Ausstellung BÜMA durch LaGeSo > Aufsuchen Zuweisungsort > Stellung des Asylantrags > Erkennungsdienstliche Behandlung der Flüchtlinge > Ausstellung Erstaufenthaltsgestattung
- Verlängerung der Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde am Zuweisungsort

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

8

Königsteiner Schlüssel

- Die Zuteilung zu einer Erstaufnahme-Einrichtungen hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.
- Aufnahmequote Berlin 2015: 5,04557 %
 - Quelle: BAMF <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

9

Asylverfahren 1

- Verpflichtung von 6 Wochen bis maximal 3 Monate im Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylVfG). Diese „weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können“ (§ 47 Abs. 4 AsylVfG).
- Umverteilung nur zur Herstellung einer Haushaltsgemeinschaft nach Ende der Wohnverpflichtung von Ehegatten/mdj. Kindern (§51 AsylVfG)
- Erlöschen der Aufenthaltsgestattung mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens, obwohl die in der Gestattung vermerkte Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

10

Asylverfahren 2

- **§ 55 AsylVfG** : Aufenthaltsgestattung, „Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung)“ Abs. 1 Satz 1.
- **§ 59 Abs. 1 AsylVfG**: „Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.“

Asylverfahren 3 - Positiver/ teilpositiver Ausgang des Asylverfahrens

Europarechtlicher Schutzstatus:

- > Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 I AsylVfG
- Zuerkennung subsidiären Schutzes, § 4 I AsylVfG

Nationaler Schutzstatus:

- > Anerkennung als Flüchtling, Art. 16a Abs. 1 GG
- > Zuerkennung nationaler Abschiebeverbote nach § 60 V und § 60 VII AufenthG

Das Asylverfahren 4- Der negative

Bescheid

- (einfach) unbegründet – aufschiebende Wirkung der Klage, Klagefrist ab Zustellung 2 Wochen
- unbeachtlich (§ 29) – keine aufschiebende Wirkung der Klage – **Eilantrag 1 Woche**, Klage 2 Wochen
- offensichtlich unbegründet (§ 30) – keine aufschiebende Wirkung der Klage – **Eilantrag 1 Woche**, Klage 2 Wochen
- Unzulässig „Dublin-Fälle“ (§27a) – keine aufschiebende Wirkung der Klage – **Eilantrag 1 Woche**, Klage 2 Wochen
- Unzulässig „Anerkannten-Fälle“ (§ 26a) – keine aufschiebende Wirkung der Klage – **Eilantrag 1 Woche**, Klage 2 Wochen

Das gerichtliche Verfahren

- Das Asylverfahren ist gerichtskostenfrei, § 83 b AsylVfG. Klagt der Betroffene selbst oder stellt einen Eilantrag oder beides trifft ihn daher kein Kostenrisiko.
- Anders ist es, wenn ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird. Die Anwaltsgebühren müssen gezahlt werden. Hier gibt es die Möglichkeit für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen.
- Ob Rechtsmittel und welches Rechtsmittel eingelegt wird, sollte nach qualifizierter Beratung entschieden werden.

Die Anhörung im Asylverfahren, § 25 AsylVfG

- Abs. 1 „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. „
- Abs. 6 „Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.“ > (Vertrauensdolmetscher, Vertrauensperson, dies ist schriftlich vorab dem Bundesamt mitzuteilen)
- (7) „Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.“

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

15

Anhörung

- Die Anhörung: allg. Fragenkatalog / Frage nach Fluchtgründen (Kausalität und zeitlicher Zusammenhang zwischen Flucht und fluchtauslösendem Ereignis)
- Vom BAMF werden "Sonderbeauftragte" eingesetzt. Sie übernehmen die Anhörung und Entscheidung in Fällen geschlechtsspezifisch Verfolgter, unbegleiteter Minderjähriger sowie von Folteropfern, traumatisierten Asylbewerbern und Opfern von Menschenhandel > ggf. entsprechenden Antrag stellen
- Persönliches Gespräch-Dublin
- Anhörungsprotokoll/Übersetzung > ggf. Antrag auf weibliche Übersetzerinnen
- Versäumen des Anhörungstermins
- Unterstützung der Antragsteller: Ermutigung ausführlich auch ungefragt zu sprechen; Ermutigung sämtliche Erlebnisse auf der Flucht und in anderen EU-Staaten zu erwähnen; Ergänzung/Korrektur der Anhörung

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

16

Überblick Anhörung 1 - Fragenkatalog

- Wann gekommen?
- Wie gekommen? Reiseweg ausführlich erzählen, traumatische Erlebnisse während der Flucht seit Ausreise erzählen (auch wenn danach nicht gefragt wird, es sollte darauf bestanden werden, dass diese in das Protokoll der Anhörung aufgenommen werden);
- Pass vorhanden ? Gab es einen Pass , wann beantragt, wo ist dieser, kann man sich diesen schicken lassen?
- letzte offizielle Anschrift, dort tatsächlich gewesen bis zur Ausreise?
- Reiseweg? Wie teuer, wo kam das Geld her?
- Zurückbleibende Verwandte im Herkunftsland? Unterstützungsleistungen durch diese?

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

17

Überblick Anhörung 2 – Fluchtgründe

- Fluchtauslösendes Ereignis? Wann?
- Ist dieses kausal für die Ausreise?
- Oft muss kollektives Schicksal in individualisierter Form vorgetragen werden
- > Begründungsmuster für Ablehnung:
 - unsubstantiiert, detailarm, vage, widerspricht der Lebenserfahrung, widersprüchlicher und/oder gesteigerter Vortrag

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

18

Anhörung 3 – Ablauf

- Die Betroffenen sollten ermuntert werden, in der Anhörung nachzufragen, wenn sie Fragen nicht verstanden haben. Sie können um Pausen bitten.
- Sie sollten darauf achten, dass der Dolmetscher nach ihrem Eindruck alles übersetzt, sollte dies nicht der Fall sein, sollte dies dem Anhörer mitgeteilt werden, ggf. muss darauf bestanden werden, mit der Leitung zu sprechen;
- Die Angaben des Betroffenen werden diktiert und später abgetippt und in einem Protokoll an den Betroffenen versandt. Zum Ende der Anhörung gibt es die Möglichkeit der Rückübersetzung, die Betroffenen sollten ermuntert werden, auf dieser zu bestehen und Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, sollten die Betroffenen am Ende ihre Unterschrift verweigern, wonach die Anhörung ordnungsgemäß von statten ging.

Anhörungsprotokoll

- Die Betroffenen sollten sich dieses unbedingt qualifiziert übersetzen lassen.
- Im Falle von Missverständnissen, Fehlern bei der Übertragung durch den Dolmetscher in der Anhörung oder bei Weglassen von Angaben der Antragsteller in der Anhörung :
 - > ergänzender schriftlicher Vortrag gegenüber dem Bundesamt;
 - > fortlaufend aktuelle Atteste an das Bundesamt übersenden;

Zustellung

- Achtung! Adressenwechsel BAMF mitteilen!
- § 10 AsylVfG regelt, dass bei nicht mitgeteilter Adressänderung die Zustellung als bewirkt gilt (Abs.2)
- Grundsatz: Zustellung per Postzustellungsurkunde (PZU) > Betroffener wird nicht angetroffen* > Ersatzzustellung, erst dann Niederlegung (anders in Erstaufnahmeeinrichtung, Zustellungen an die Einrichtung, gilt als am dritten Tag nach Übergabe an die Einrichtung als bewirkt (§ 10 Abs.4 AsylVfG),
- Erstaufnahmeeinrichtung: Postausgabe – und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag per Aushang bekannt zu machen
- Grds.: Zustellung per Einschreibebrief gilt am dritten Tag als bewirkt,
- *Entscheidend: Asylsuchender muss zuerst im Zimmer aufgesucht worden sein, Abgabe ohne diesen Versuch im Heim nicht wirksam, (anders VGH BW, B.v.12.7.2006 – A 9 S 776/06, § 178 ZPO Abs. 1 Nr. 3 ZPO, wenn nicht in allg. Räumen der Gemeinschaftsunterkunft aufgefunden, dann auch an Leiter), **Dokumentation**
- Bei Fristversäumnis: Wiedereinsetzungsantrag, Begründung: Frist unverschuldet versäumt § 60 VWGO, Problem: Beweisführung ! Eidesstattliche Versicherung des Betroffenen, des Heims

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

21

Zustellung best practice: Sofort Antragsteller informieren, ggf. telefonisch, ab dem 3 Tag läuft die Frist !!!

- Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Zustellung an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt. Bei einem Einschreiben durch Übergabe gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt.

Auch wenn der dritte Tag nach Aufgabe eines Briefes zur Post auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fällt, gilt dieser und nicht der nächste Werktag als Tag der Bekanntgabe. Bei dem "dritten Tag" handelt es sich nämlich nicht um das Ende einer Frist, sondern um einen Zeitpunkt.

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

22

Einreisesperre (§11 AufenthG), neue Aufgabe des BAMF

- Grundsätzlich und bisher geltendes Rechts: Aus Ausweisung und Abschiebung folgt eine Einreisesperre
- diese ist von Amts wegen zu befristen, eine Befristung muss vor einer Abschiebung erfolgen
- Sperrfrist ist abhängig von Grund der Ausweisung und Grund der Wiedereinreise und darf i.d.R. nicht mehr als 5 Jahre betragen
- Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden
- Die Sperrfrist kann nachträglich aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden

Neu: Prüfungskompetenz des Bundesamtes?!

- § 11 Abs. 7: „Gegen einen Ausländer,
 1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 (sicherer Herkunftsstaat) des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder
 2. dessen Antrag nach § 71 (Asylfolgeantrag) oder § 71a (Zweitantrag) des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,
 kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen.“

Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens : Duldung nach dem AufenthG

- Duldungsanspruch bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen (§ 60a AufenthG). Die Duldung bedeutet, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt ist.

> Tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise:

- keine Reiseverbindungen
- keine Heimreisedokumente
- keine Kapazitäten der Abschiebungsabteilung

> Rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise:

- Reiseunfähigkeit
- keine Behandlungsmöglichkeit im Heimatland
- Schutz der Ehe und Familie (z.B. unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines dt. Kindes)

Grenzübertrittsbescheinigung

- keine Rechtsgrundlage im Gesetz, daher auch kein einheitlicher Vordruck
- theoretisch: Papier für vollziehbar Ausreisepflichtige, wobei die Vollziehbarkeit in ehemaligen Dublin-Fällen z.B. nur auf Grund mangelhafter Information durch das BAMF angenommen wird; oder tatsächlich wie im Eilrechtsschutzverfahren gar nicht gegeben ist
- soll nur dem Nachweis der Ausreise dienen
- Konsequenz: kein erlaubter oder geduldeter Aufenthalt
- **Achtung: Keine Aussagekraft über tatsächlichen Verfahrensstand**

Asylverfahren negativ zu Ende – und dann ???

- Nachweisbare Rechtliche und/oder tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise, liegen z.B. Pässe oder andere Reisedokumente des Herkunftsstaates vor?
- Liegen die Voraussetzungen von § 25 V AufenthG vor? Problem: Vorwurf des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten
- Reiseunfähigkeit ? Atteste – polizeiärztliche Untersuchung ?
- Integration? Antrag bei der Härtefallkommission ?
- Gesetzliche Bleiberechtsregelung des § 25 b AufenthG ?

Härtefallkommission (§ 23a)

- unterschiedliche Regelungen in Verordnungen der Länder, kein subjektiver Anspruch
- Anträge können nur von den Mitgliedern eingebracht werden, Kommission votiert
- Innenminister/-senator entscheidet abschließend ohne Begründung und Rechtsschutzmöglichkeit
- günstige Faktoren: langjähriger Aufenthalt
- Integration
- Schulabschluss
- Sprachkenntnisse
- Sicherung des Lebensunterhaltes
- keine Straftaten

§ 25 b AufenthG

- seit 8 Jahren/6 Jahren mit mdj. ledigem Kind geduldet, gestattet oder erlaubt
- zu erwartende überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Ausnahmen bei Ausbildung, Alleinerziehenden, Pflegebedürftigen, vorübergehender Leistungsbezug bei Kindern)
- Sprachkenntnisse der Stufe A2
- regelmäßiger Schulbesuch schulpflichtiger Kindern
- keine Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung z.B. bei Passbeschaffung
- keine Vorstrafen über 50 Tagessätze (bzw. 90 bei Taten, nach dem AufenthG)
- Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25 IV)

Dublin III VO (EU) Nr. 604/2013

- Durch **Verordnung (EU) Nr. 604/2013** (ABl.-EU L 180/31 v. 29.06.2013) wird Dublin II VO (EG) Nr. 343/2003 aufgehoben und ersetzt (Art. 48 Satz 1 Dublin III-VO). Dublin III leitet die Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ein.
- Die VO (EU) Nr. 604/2013 gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von **Dänemark**.
- Sie ist am **19.07.2013** in Kraft getreten (Art. 49 Satz 1 Dublin III-VO) und findet Anwendung auf alle Anträge auf internationalen Schutz ab **01.01.2014**.

Was ist eigentlich Dublin???

- Die Verordnung regelt seit 2003 die Frage der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Flüchtlinge
- Prinzip: Der Staat des Erstkontakts ist zuständig.
- Bis zur Klärung der Zuständigkeit > Aufenthaltsrecht über das Asylverfahren in Deutschland, aber keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags!
- Bei der Überstellung wirken BAMF und ABH zusammen.
- Keine „Lasten“teilung, reines Zuständigkeitsprogramm
- Kein Freechoice
- Grundlage ist die Annahme eines einheitlichen europäischen Asylsystems
- Neu: System innereuropäischer Abschiebungen, Verschiebebahnhof Europa

Aber:

- Anwendung und Umsetzung der Dublin VO fällt in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, die Verordnung lässt grds Spielraum für im Sinne der Betroffenen weitergehende Regelungen;
- Art. 17 Abs. 1 Selbsteintrittsrecht: jeder Mitgliedstaat kann sich für zuständig erklären > sämtlichen persönlichen Umstände des Antragstellers dem Bundesamt mitteilen (Schulbesuch der Kinder, ärztliche Behandlung, Traumatisierung etc.)

Vorliegen eines Dublin-Verfahrens

- Wann kann ein Dublin-Verfahren vorliegen?
 - Illegale Einreise, Durchreise durch anderen Mitgliedstaat in der EU, dort erkenntungsdienstliche Behandlung?
 - legale Einreise: Visum/Aufenthalt von anderem Mitgliedstaat der EU,
 - Familienmitglieder in einem anderen Mitgliedstaat in der EU?

Anhörung im Dublin-Verfahren Art.

5

- GRDS: Abs. 1 persönliches Gespräch soll auch dem richtigen Verständnis der dem Antragsteller nach Art. 4 bereitgestellten Informationen dienen,
- Abs. 5 es wird schriftliche Zusammenfassung erstellt, der Antragsteller erhält Zugang zu dieser,
- Abs. 3 das Gespräch wird zeitnah geführt, Abs. 2 auf das Gespräch darf verzichtet werden, wenn
 - Antragsteller flüchtig
 - wenn sachdienliche Angaben bereits gemacht wurden, dann muss Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, weitere sachdienliche Informationen vorzulegen,

Lösung im Dublin –Verfahren ?! Nur ca. jeder 7. Dublin-Fall wird tatsächlich in einen anderen Staat der EU abgeschoben (überstellt)

- **Fristen:** Art. 29 Abs. 1: Bei Ablauf der Überstellungsfrist wechselt Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat, also Deutschland, danach ist keine Überstellung mehr möglich;

Dauer der Überstellungsfrist:

6 Monate (Fristbeginn ab Zustimmung, Zustimmungsfiktion bzw. ggf. Entscheidung über Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung),

12 Monate bei Haft;

18 Monate im Falle Untertauchens;

- **Eilrechtsschutz:** Untersagt das Verwaltungsgericht die Überstellung in einen anderen Staat der EU? Achtung ! Gefahr der Verlängerung der Überstellungsfrist bei negativem Eilbeschluss!!
- **Krankheit als Reiseunfähigkeit ?!**
- **Kirchenasyl:** Kirchengemeinden gewähren Kirchenasyl auch in Dublinfällen aus guten Gründen, wenn den Betroffenen z.B. im Zielstaat Obdachlosigkeit droht

Achtung !

- **Kein Dublin-Verfahren** > in anderen Staaten der EU anerkannte Flüchtlinge; hierbei ist zu klären, welchen Titel hat der Betroffene > Aufenthaltserlaubnis nach nationalem Recht (Dublin-Verfahren) oder Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiären Schutz zuerkannt (kein Dublin-Verfahren)?
- Gegebenenfalls liegen hier aber nationale Abschiebeverbote in Deutschland vor oder aber die Abschiebung ist nicht mehr möglich, da der Staat in der EU, der die Aufenthaltserlaubnis ausgesprochen hat, den Betroffene nicht mehr zurücknimmt.

Schulpflicht für alle Flüchtlingskinder

- Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 31 vom 27. Januar 2003, S. 18). Sie gibt in ihrem Art. 10 Abs. 2 vor, Kindern spätestens nach drei Monaten Schulunterricht und nach zwölf Monaten die Aufnahme in das allgemeine Schulsystem zu gewähren.
- Berlin: Die Schulpflicht endet mit dem Ablauf des zehnten Schulbesuchsjahres.

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

37

Anspruch auf Krankenbehandlung – restriktiver Gesetzestext

- § 4 AsylbLG: „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Verband und Heilmittel zu gewähren.
- Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher.“

Rechtsanwältin Berenice Böhlo

38

Anspruch auf Krankenbehandlung 2 – Weite Auslegung von § 4 AsylbLG ist rechtlich zwingend

- Z.B. sind chronische Krankheiten in der Regel auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung).
- > Solche dauerhaften Krankheiten sind vom Arzt zu behandeln;
- > Zahnersatz ist “unaufschiebbar”, wenn Folgeschäden drohen, z.B. eine Magenerkrankung droht, weil nicht mehr richtig gekaut werden kann;
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit “unerlässlich” ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.
 - <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/12-fluechtlinge-mit-aufenthaltslaubnis-nach-25-abs-4/105-medizinische-versorgung/>

Anspruch auf Krankenbehandlung 3

- Viele “sonstige” Leistungen nach § 6 AsylbLG können für die Gesundheit unerlässlich sein:
- Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- > gut begründete Anträge beim LaGeSo stellen (dass Schmerzen bestehen, haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass die Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist)

Anspruch auf Krankenbehandlung 4 – Rechtsweg

- Auf schriftlicher Bescheidung bestehen
- Widerspruch binnen Monatsfrist
- Klage beim Sozialgericht binnen Monatsfrist, ggf. ist ein Eilantrag zu stellen.

- Die Betroffenen können selbst bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts gegen die Bescheide Klage einlegen, allerdings muss sie ein Dolmetscher begleiten

Gesundheitsversorgung EU - Asylaufnahmegerichtlinie 2003/2013

- Art. 19 Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, siehe auch Art. 17.
 - Art. 21 beachten die Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger :
Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
- > Anspruch auf „erforderliche“ Krankenbehandlung
- > Anspruch auf „erforderliche“ Psychotherapie

Recht auf Gesundheit ohne Einschränkung ist auch aus ökonomischen Gründen geboten

- In einer detaillierten Untersuchung der Gesundheitskosten für Flüchtlinge in Deutschland in den Jahren 1994 bis 2013 konnten Forscher zeigen, dass die geltende Regelung sogar Zusatzkosten schafft. Demnach waren die jährlichen Pro-Kopf Ausgaben für medizinische Versorgung bei Asylsuchenden mit beschränktem Zugang zur medizinischen Versorgung in den letzten 20 Jahren rund 40 Prozent und damit 376 Euro höher, als bei Asylsuchenden, die bereits Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.
- <http://www.euractiv.de/sections/gesundheit-und-verbraucherschutz/fluechtlinge-ingeschraenkter-zugang-zu-gesundheitssystem>

Auszüge Arbeitsrecht 1

- Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt (§ 4 Abs. 3 AufenthG)
- Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen (§ 4 Abs. 3 AufenthG)
- Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- ob „Erwerbstätigkeit gestattet“ = jede selbständige und angestellte Tätigkeit,
- ob „Beschäftigung gestattet“ = nur angestellte Tätigkeit, ggf. weiter eingeschränkt bei Arbeitgeber Mutermann“

Auszüge Arbeitsrecht 2

Erwerbstätigkeit:

- grundsätzlich erlaubt 4 Jahren Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (§ 32 III BeschV)
- eingeschränkt erlaubt (Studis, AE zu Erwerbstätigkeit)
- erlaubnisfähig die ersten 4 Jahre (Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten)
- **Erwerbstätigkeitsverbot** : Geduldete und Gestattete in den ersten 3 Monaten (§ 32 Abs. 1 BeschV); aber Berufsausbildung möglich, Geduldete, die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen zu erlangen (§33 BeschV), Geduldete, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§33 BeschV), Täuschung über Identität, falsche Angaben, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. bei Passbeschaffung)